

Universität Leipzig

Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität

Vom 13. März 2018

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) erlässt die Universität Leipzig am 6. Februar 2018 folgende Auswahlatzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Leipzig. § 2 bis § 4 regeln das Auswahlverfahren in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung für deutsche und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Staatenlose. § 5 regelt das Auswahlverfahren für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber in grundständigen Studiengängen mit zentraler sowie universitätsinterner Zulassungsbeschränkung.
- (2) Zuständige Fakultät im Sinne der Satzung ist die Einrichtung, der entsprechende Studiengänge zugeordnet sind.

§ 2 Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge

- (1) Von den verfügbaren Studienplätzen werden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 Sächsische Studienplatzvergabeordnung (SächsStudPIVergabeVO)

vorab 10 Prozent der Plätze an ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, vergeben.

- (2) Die Studienplatzvergabe erfolgt nach Abzug der weiteren Vorabquoten gemäß § 31 SächsStudPIVergabeVO (Härtefälle, Zweitstudium) zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des von der Universität durchzuführenden Auswahlverfahrens nach Absatz 3. Die übrigen 20 Prozent werden gemäß § 6 Abs. 1 SächsHZG zu je 10 Prozent vergeben:
 - a. nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b. nach dem Grad der gemäß § 17 Abs. 2 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium.
- (3) Die Auswahlentscheidung innerhalb der 80 Prozent-Quote wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Als Auswahlmaßstab wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Abweichend davon können die Fakultäten für ihnen zugeordnete Studiengänge in entsprechenden Auswahlsetzungen zusätzliche Auswahlmaßstäbe festlegen, sofern die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die festgesetzte Aufnahmekapazität für den entsprechenden Studiengang übersteigt.

§ 3

Auswahlverfahren für Masterstudiengänge

- (1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen (Master), werden die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund von Maßstäben, die Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang sind, ausgewählt. Die Auswahlkriterien für die entsprechenden Studiengänge legen die Fakultäten in einer Satzung fest.
- (2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, 10% der Studienplätze vorgesehen. Abweichungen davon können in den jeweiligen Auswahlsetzungen der Fakultäten geregelt werden.
- (3) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität

Leipzig beworben und – sofern diese vorgeschrieben ist – die Eignungsfeststellungsprüfung des betreffenden Studiengangs bestanden haben.

- (4) Sofern die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung bestanden haben, geringer ist als die in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung festgesetzte Aufnahmekapazität für den entsprechenden Studiengang, findet Absatz 1 keine Anwendung.
- (5) Die Auswahlkommissionen der Fakultäten führen die Auswahlverfahren durch. Sie erstellen zwei Ranglisten: eine für Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit oder Deutschen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber und eine zweite Rangliste für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die den Deutschen nicht gleichgestellt sind. Die Fakultäten übermitteln diese dem Studentensekretariat und dem Akademischen Auslandsamt. Den Zulassungsbescheid erlässt das Studentensekretariat oder das Akademische Auslandsamt.

§ 4

Auswahlverfahren für Lehramtsstudiengänge für Deutsche und Deutschen Gleichgestellte

- (1) Bei Bewerbungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,5 Grad aufgewertet, wenn ein mindestens einjähriges Freiwilliges Soziales Jahr Pädagogik oder alternativ ein Vollzeitpraktikum in einer pädagogischen Einrichtung für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene von mindestens sechsmonatiger Dauer und einem Stundenumfang von mindestens 700 Stunden nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Berücksichtigung der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 ist über ein Antragsformular innerhalb der festgelegten Bewerbungsfristen beim Studentensekretariat schriftlich zu beantragen. Dem Antragsformular müssen Kopien der Nachweise über die Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres Pädagogik bzw. der praktischen Tätigkeiten beigelegt werden.
- (3) Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Fächerkombinationen, die das Fach Sorbisch enthalten, führt der Nachweis vertiefter Kenntnisse der sorbischen Sprache im Hinblick auf die Verpflichtungen aus Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 11 der Verfassung des Freistaates Sach-

sen zu einer Aufwertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 1 Grad.

§ 5

Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit und von Staatenlosen, die nicht gem. § 2 Abs. 2 SächsStudPIVergabeVO Deutschen gleichgestellt sind, zur Zulassung für Studiengänge mit zentraler Zulassungsbeschränkung (NCZ) erfolgt durch eine durch das Rektorat eingesetzte Kommission, der folgende Mitglieder angehören:
 - a) Leiterin bzw. Leiter des Akademischen Auslandsamtes (AAA)
 - b) Leiterin bzw. Leiter des Studentensekretariats
 - c) Ausländerbeauftragte bzw. Ausländerbeauftragter
 - d) Vertreterin bzw. Vertreter des Referates Ausländischer Studierender oder Vertreterin bzw. Vertreter des StudentInnenrates der Universität Leipzig
 - e) Referentin bzw. Referent Internationale Studierende am AAA.

- (2) Über die Vergabe der Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber nach § 5 Abs. 1 zur Zulassung für Studiengänge mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung und zentraler Zulassungsbeschränkung wird auf der Grundlage von Ranglisten für die einzelnen Studiengänge entschieden. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird nach dem Grad der Qualifikation bestimmt. Folgende Verfahrensschritte führen zur Entscheidung:
 - a) Die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze wird festgestellt.
 - b) Zusätzlich wird gemäß § 10 Abs. 1 und § 38 Abs. 8 SächsStudPIVergabeVO und orientiert an Erfahrungswerten der Studienplatzannahme in den drei zurückliegenden Jahren sowohl für das Hauptverfahren als auch für ein eventuell erforderliches Nachrückverfahren festgelegt, wie viele Zulassungen ausgesprochen werden sollen.
 - c) Bei der Prüfung der Bewerbungsunterlagen hat der Grad der Qualifikation Vorrang, d.h. die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Das Herkunftsland wird festgestellt, ebenso gegebenenfalls besondere Umstände und Vereinbarungen gemäß § 23 Abs. 2 und 3 sowie

§ 34 SächsStudPIVergabeVO.

- d) Es erfolgt eine Einzelfallprüfung der Bewerberinnen und der Bewerber. Von Bewerberinnen und Bewerbern für NCZ- und NCU-Studiengänge kann je nach Bewerberlage die Vorlage des TestAS innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist verpflichtend gefordert werden. Die Durchschnittsnote der HZB kann auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 34 Abs. 1 SächsStudPIVergabeVO mit einem Bonus versehen werden. Besonders gute TestAS-Ergebnisse bzw. die Teilnahme an Studienvorbereitungsprogrammen können positiv berücksichtigt werden.
- e) Bei gleicher Qualifikation, berechnet nach der Durchschnittsnote, entscheidet das Los.
- f) Grundsätzlich kann jeweils nur maximal eine Bewerberin bzw. ein Bewerber mit dem höchsten Rangplatz nach Grad der Qualifikation pro Land zugelassen werden. Hat das Land zum Bewerbungsschluss, d.h. zum 15. Juli, mindestens so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie Deutschland, kann zusätzlich die bzw. der nach Qualifikation zweitplatzierte Bewerberin bzw. Bewerber dieses Landes zugelassen werden. Die politische Lage in bestimmten Ländern und Regionen kann besondere Umstände gemäß § 23 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 SächsStudPIVergabeVO begründen. Diese rechtfertigen Ausnahmen von dem Verfahren gemäß den Sätzen 1 und 2, die die Vergabekommission schriftlich dokumentieren muss.

§ 6

Auswahlverfahren für das Studienkolleg

- (1) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die vor ihrem Studium eine Aufnahme in das Studienkolleg Sachsen anstreben, wird ein separates Auswahlverfahren für den Zugang zum Studienkolleg durchgeführt. In den Schwerpunktkursen, die den technischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen (T-Kurs), medizinischen und biologischen (M-Kurs), wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen (W-Kurs) sowie sprachlichen (S-Kurs), geistes-, gesellschaftswissenschaftlichen und künstlerischen (G-Kurs) Studiengängen zugeordnet sind, stellt das Studienkolleg Sachsen jeweils eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst nach Maßgabe von § 34 SächsStudPIVergabeVO zur Teilnahme am Aufnahmetest des Studienkollegs Sachsen zugelassen. Es wird auf der Grundlage von Bewerberlisten für die einzelnen Schwerpunktkurse entschieden. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird nach dem Grad der Qualifikation bestimmt. Folgende Verfahrensschritte führen zur Entscheidung:

- a) Die Anzahl der zu vergebenden Studienkollegplätze wird festgestellt.
 - b) Zusätzlich wird - orientiert an Erfahrungswerten des Annahmeverhaltens in den drei zurückliegenden Jahren - festgelegt, wie viele Zulassungen ausgesprochen werden sollen.
 - c) Die entsprechenden Bewerbungsunterlagen werden geprüft. Für die Vergabe der Plätze wird für jeden Schwerpunktkurs jeweils eine Rangliste erstellt. Dabei hat der Grad der Qualifikation Vorrang, d.h. die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Das Herkunftsland wird festgestellt, ebenso gegebenenfalls besondere Umstände und Vereinbarungen gemäß § 34 SächsStudPIVergabeVO.
 - d) Grundsätzlich können für jeden Schwerpunktkurs jeweils nur bis zu drei Bewerberinnen bzw. Bewerber mit dem höchsten Rangplatz nach dem Grad der Qualifikation pro Land zugelassen werden. Hat das Land zum Bewerbungsschluss, d.h. zum 15. Juni oder 15. Dezember, mindestens so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie Deutschland, können abweichend von Satz 1 bis zu sechs Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den höchsten Rangplätzen nach dem Grad der Qualifikation aus diesem Land zugelassen werden. Bei gleicher Qualifikation, berechnet nach der Durchschnittsnote, entscheidet das Los.
 - e) Die politische Lage in bestimmten Ländern und Regionen kann besondere Umstände gemäß § 34 Abs. 1 SächsStudPIVergabeVO begründen. Diese rechtfertigen Ausnahmen von dem Verfahren gemäß Punkt d), die schriftlich dokumentiert werden müssen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die im vorherigen Semester nach § 6 Abs. 1 eine Zulassung für den Aufnahmetest erhalten hatten, aber nicht zum Aufnahmetest erscheinen konnten bzw. einmal am Aufnahmetest teilgenommen, aber diesen gemäß Satzung des Studienkolleg Sachsen (§ 4 Abs. 2) nicht bestanden haben, können einmal die Aktualisierung ihres Zulassungsbescheides für das aktuelle Semester beantragen. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen nicht noch einmal am Auswahlverfahren für die Zulassung zum Aufnahmetest nach § 6 Abs. 1 teilnehmen, sondern gelten als zugelassen.

§ 7 Inkrafttreten

Der Akademische Senat der Universität Leipzig hat diese Satzung am 6. Februar 2018 beschlossen und das Rektorat am 25. Januar 2018 sein Benehmen

hergestellt. Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) außer Kraft.

Leipzig, den 13. März 2018

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin